

48. 1. Zum Begriffe „Vortrag“ im Sinne von § 147 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes.

2. Kann darin, daß ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft zu dem von einem anderen Mitglied in der Generalversammlung gehaltenen, inhaltlich unwahren Vortrag über den Vermögensstand der Genossenschaft schweigt, obwohl es die Unrichtigkeit kennt, ein wissentlich unwahres Darstellen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung gefunden werden?

3. Zum Begriffe des Begehungs- und Unterlassungsdelikts. Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom ^{1. Mai 1889} _{20. Mai 1893} (R.G.Bl. 1893 S. 810) § 147 Abs. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 19. Oktober 1911 g. B. u. Gen. I 628/11.

I. Landgericht Neuburg a. D.

Aus den Gründen:

1. Die Revision des Angeklagten B. konnte keinen Erfolg haben. Die jeweiligen „Schlußworte“, die der Vorsitzende des Vorstandes der Genossenschaft m. b. H. „Kreditkasse der Gesamttinnung P.“, W. D., in den Generalversammlungen der Jahre 1905—1908 gesprochen hat, werden von der Strafkammer dahin verstanden, daß D. jedesmal zum Ausdruck brachte, der Geschäftsstand der Genossenschaft und die Geschäftsführung seien vollständig und ordnungsmäßig, dem Gesetz und Statut sowie dem Zwecke der Genossenschaft entsprechend, die Vermögenslage geordnet und günstig. Weiter geht das Gericht davon aus, daß die vom Angeklagten B. den Fabrikanten R. und S. bei der Kreditkasse eingeräumten Kredite die Grenzen, in denen sich die Geschäfte einer Handwerker-genossenschaft naturgemäß zu bewegen haben, weit überschritten, daß sie die Mitglieder der Genossenschaft

mit einem viel zu hohen Risiko belasteten, und auch bezüglich ihrer Sicherheit von den kaufmännisch nicht hoch gebildeten Leitern der Genossenschaft nicht gehörig eingeschätzt werden konnten. Wenn die Strafkammer hieraus folgert, daß die Erklärungen des D. über den Geschäftsstand und die Geschäftsführung in den Schlußworten „objektiv unwahr“ waren, so ist das nicht rechtsirrig. Der Begriff des „Darstellens“ ist gleichfalls nicht verkannt. Aber auch der innere Tatbestand, das Wissen des Angeklagten von den Folgen der Kreditüberschreitungen bei R. und S., dem hieraus erwachsenen „Risiko“ der Gesellschaft trotz der von ihnen geleisteten Sicherheiten, damit von der Unwahrheit der Erklärungen des D., ist ihm gegenüber rechtlich einwandfrei nachgewiesen. . . .

Täuschungsabsicht erfordert der Tatbestand des gegen den Angeklagten zur Anwendung gebrachten Vergehens nach § 147 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes nicht. Einer dahingehenden Feststellung bedurfte es deshalb nicht. Da B. in seiner Eigenschaft als Kassierer und Mitglied des Vorstandes der Genossenschaft festgestelltemaßen die ihm bewußt unwahren Äußerungen immer ausdrücklich bestätigt hat, so begegnet die Annahme des Urteils, daß er selbst auch den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft missentlich unwahr „dargestellt“ hat, wie es § 147 a. a. D. erfordert, keinen rechtlichen Bedenken. Daß aber seine Darstellungen, wie die vorausgegangenen des D., „in der Generalversammlung gehaltene Vorträge“ nach § 147 Abs. 1 waren, bestreitet der Verteidiger des Angeklagten zu Unrecht.

Gegenüber den in § 147 Abs. 1 a. a. D. zuvor genannten Übersichten (Bilanzen) hat das Gesetz erkennbar den Ausdruck „Vortrag“ gewählt, um den Unterschied zwischen schriftlicher und mündlicher Berichterstattung hervorzuheben. Zugegeben mag werden, daß darunter nicht jede gelegentliche Äußerung eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds in der Generalversammlung fällt, daß darunter vielmehr Äußerungen zu verstehen sind, die das Mitglied innerhalb seiner Zuständigkeit und kraft seiner Eigenschaft als zur Leitung der Genossenschaft Mitberufener macht. Nicht abzusehen aber ist, warum im vorliegenden Falle die Schlußworte, die der Vorsitzende des Vorstandes im Anschluß an die Erläuterung der verteilten Jahresbilanzen und die daraufhin erfolgten Besprechungen der Bilanzen an die

Generalversammlung zu richten pflegte, um ihr nochmals eindringlich die Versicherung von dem günstigen Stande der Geschäfte abzugeben, nicht ebenso als „Vorträge“ im Sinne des Gesetzes gelten sollten, wie die ausdrückliche Bestätigung ihres Inhalts durch den Angeklagten B. Alles, was im Laufe der Generalversammlung mit Bezug hierauf die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Genossenschaft in Erfüllung ihrer Pflichten den Genossen mitteilen, bildet ein Ganzes und läßt sich nicht willkürlich trennen; es wird vom Gesetze mit dem Worte „Vortrag“ zusammengefaßt. Keineswegs aber kann es darauf ankommen, ob die Äußerungen, für sich betrachtet, den Anforderungen einer in sich geschlossenen, wohl vorbereiteten und nach bestimmten Gesichtspunkten eingeteilten Rede entsprechen, und ob sie, wie der Verteidiger verlangt, „auf Einzelheiten eingehen und den Zweck verfolgen, ein genaues Bild über den ganzen Geschäftsstand zu geben.“ Auch Urteile privater Art erscheinen nicht begrifflich ausgeschlossen.

2. Dagegen mußten die Revisionen der Angeklagten A. und R. Sch. durchbringen.

Der § 147 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes, dessen Strafdrohungen sich gegen die Mitglieder des Vorstandes wie des Aufsichtsrates und die Liquidatoren richten, stellt zwei getrennte und grundsätzlich selbständige Tatbestände auf, von denen hier der zweite in Frage steht, der Tatbestand nämlich, daß die bezeichneten Personen in ihren Darstellungen, ihren Übersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen. Den Angeklagten zur Last gelegt sind nur wissentlich unwahre Berichte in „Vorträgen“. Das Vergehen setzt ein wissentlich unwahres „Darstellen“ voraus. Ein solches erblickt die Strafkammer schon darin, daß die Angeklagten A. und R. Sch., von denen A. Mitglied des Vorstandes, R. Sch. Mitglied des Aufsichtsrates war, bei den mehrfach erwähnten Schlußworten des Vorsitzenden des Vorstandes in den Generalversammlungen schwiegen, obwohl sie bei ihrer genauen Kenntnis der Verhältnisse und der Kreditüberschreitungen des R. und S. zum Reden, d. h. wohl zur Aufklärung der Generalversammlung über die Unrichtigkeit der

Ausführungen des D., verpflichtet gewesen wären. Das Gericht führt aus, daß sich diese Angeklagten ebenso schuldig gemacht haben, als wenn sie unwahre Erklärungen selbst abgegeben hätten. Dies ist rechtsirrig.

Allerdings — und davon scheint die Strafkammer auszugehen — besteht an sich die rechtliche Möglichkeit, daß auch „Begehungsdelikte“ durch Unterlassung verübt, daß auch Verbotsvorschriften durch untätiges Verhalten umgangen werden können. Dies wird in Rechtsprechung und Rechtslehre als Rechtsatz ausgesprochen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 100, Bd. 24 S. 339, Bd. 37 S. 162, Bd. 38 S. 123; Rechtspr. Bd. 6 S. 643, Bd. 10 S. 74/78). Allein als allgemein und für alle strafrechtlichen Tatbestände ohne weiteres gültig läßt er sich nicht halten, und zwar auch nicht in der überall anerkannten Einschränkung, daß der Täter zur Vornahme der unterlassenen Handlung infolge eines vorausgegangenen eigenen Tuns oder kraft Rechtspflicht verbunden war. Abgesehen von den im Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedrohten Unterlassungen (sog. Omissivdelikten) ist auch bei Verbotsgesetzen — und ein solches steht hier in Frage, sofern § 147 Abs. 1 a. a. O. das Verbot wissentlich unwahren Darstellens enthält — eine Unterlassung dann strafbar, wenn durch sie ein rechtsverletzender Erfolg herbeigeführt wird, der den äußeren Tatbestand einer Straftat darstellt. Nur Erfolgsdelikte im engeren, eigentlichen Sinne kommen also in Frage. Das Vergehen des § 147 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes im Sinne der hier in Betracht kommenden Möglichkeit aber ist kein Erfolgsdelikt, sondern ein schlichtes Tätigkeitsdelikt. Verboten ist ausschließlich die Tätigkeit der falschen Darstellung ohne jede Rücksicht auf den möglichen Erfolg. Eine Täuschung anderer oder eine Benachteiligung der Genossenschaft ist nicht verlangt. Der Zweck des Gesetzes geht zwar hier, wie in § 314 Abs. 1 Nr. 1 H.G.B.'s, dahin, die Gewähr zu schaffen, daß der Stand der Verhältnisse des Unternehmens in allen wesentlichen Beziehungen richtig beurteilt werden kann von Genossenschaftlern, Gläubigern und Dritten, die zur Genossenschaft in rechtlichen Beziehungen stehen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 433). Daraus ergibt sich für die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates eine Offenbarungspflicht, die schon dann verletzt ist, wenn die Verpflichteten die zu der bezeichneten Beurteilung notwendigen tat-

sächlichen oder rechtlichen Angaben in den Übersichten oder Vorträgen wissentlich unterlassen. Sonach kann ein Schweigen in dieser Richtung das Begriffsmerkmal der „unwahren Darstellung“ erfüllen. Aber dieses Schweigen wird, soweit es sich nicht um schriftliche oder mündliche Erklärungen einzelner Vorstandsmitglieder usw., sondern um Kundgebungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates als solchen handelt, regelmäßig gepaart sein mit einem tätigen Verhalten einzelner oder aller Mitglieder, insofern statt des wahren Standes, der unterdrückt wird, ein anderer der Wirklichkeit nicht oder nicht voll entsprechender Stand dem Bericht an die Generalversammlung oder an die Öffentlichkeit zugrunde gelegt wird, wobei durch ausdrückliche Genehmigung der Übersichten oder Vorträge und Billigung ihrer Vorlage oder ihrer Kundgabe die einzelnen wider besseres Wissen handelnden Mitglieder ihr unwahrhaftiges Verhalten zum Ausdruck bringen. In Fällen aber, wie den vorliegenden, wo ein einzelnes gutgläubiges Mitglied ohne vorherige Verständigung mit seinen Genossen und im eigenen Namen sowie auf eigene Verantwortung sich über den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft in der Generalversammlung ausspricht, kann von einer ausdrücklichen Genehmigung dieser Erklärung seitens derjenigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht die Rede sein, welche die Unwahrheit des Vortrags kennen und dazu schweigen. Der Schweigende ist ja auch unter solchen Umständen gar nicht in der Lage, bestimmt zu wissen, was der andere vorbringen wird, um dagegen Vorkehrungsmaßregeln zu treffen. Wollte man daher auch das in Rede stehende Vergehen den Erfolgsdelikten im engeren Sinne zuzählen und den Erfolg in der Kenntnismahme des falschen Berichts durch die der Generalversammlung anwohnenden Genossen erblicken, so ist doch zu bedenken, daß ein Begehungsdelikt nur dann durch Unterlassung verübt werden kann, wenn die Verhinderung des rechtswidrigen Erfolges noch im Bereiche der Möglichkeit liegt. Hieran würde es im vorliegenden Falle fehlen. Die Strafkammer verlangt denn auch von den Angeklagten A. und Sch. nicht, daß sie den D. am Sprechen hätten verhindern oder ihm durch Kundgabe der Wahrheit hätten zuvorkommen sollen, sondern es wird ihnen zum Vorwurfe gemacht, daß sie nicht durch nachheriges Auftreten die möglichen schlimmen Wirkungen der Äußerungen D.'s auf die Zuhörer gut zu machen versucht haben.